

Grundkurs II im Bürgerlichen Recht

Hausarbeit

Die zwei Studienfreunde A und B, die sich während des Jurastudiums kennen gelernt haben und sich mittlerweile im 4. Semester befinden, haben sich zu einem gemeinsamen Essen in der Mensa verabredet. Vom Betreiber der Mensa, der S-GmbH, werden dort täglich wechselnd verschiedene Gerichte angeboten, die in speziellen Vitrinen zur Entnahme durch die Studierenden bereitstehen. An der Essensausgabe hat der Geschäftsführer (G) gut sichtbar ein Schild mit der Aufschrift „Aus den Vitrinen entnommene Ware darf aus hygienischen Gründen nicht zurückgestellt werden“ aufgestellt.

In Kenntnis dieses Schildes nimmt sich A, der gegen verschiedenste Umweltfaktoren allergisch ist, einen Teller Gulasch aus einer der Vitrinen, der mit einem Preis von 1,50 € ausgezeichnet ist. Erst als er an die Kasse gehen möchte, um sein Essen zu bezahlen, sieht er ein ebenfalls von G kurz vor der Kasse angebrachtes Schild mit den genauen Zusatzstoffen der einzelnen Gerichte und muss feststellen, dass die Gulaschsauce Geschmacksstoffe enthält, denen sein Körper mit allergischen Abwehrreaktionen begegnet. Um gesundheitliche Nachteile zu vermeiden, stellt er den Teller Gulasch daher beiseite und wählt ein anderes Gericht aus. Als er dieses bezahlen möchte, verlangt die Kassiererin (K), die den gesamten Vorgang beobachtet hat, allerdings nicht nur die Bezahlung des an der Kasse vorgelegten Essens, sondern auch des Tellers Gulasch. Unter Berufung auf das Schild mit den Zusatzstoffen und seine Allergie weigert A sich jedoch, dem Verlangen der K in voller Höhe nachzukommen und bezahlt daher nur die 2,- € für das von ihm zuletzt gewählte Essen.

B genießt indessen sein einwandfreies Essen zum Preis von 2,50 €, das er sich ebenfalls aus einer der Vitrinen genommen und mit einem 20-Euro-Schein bezahlt hat. Während des Essens fällt ihm jedoch auf, dass er sein Wechselgeld (17,50 €) nicht in voller Höhe bekommen hat. Es fehlen ihm 10,- €. Als er K darauf anspricht, ist diese sich sicher, dass sie ihm das Wechselgeld in voller Höhe – wie sie es bekanntermaßen immer tut – auf den Verkaufstresen

gelegt habe. Darunter sei auch ein 10-Euro-Schein gewesen. Dies stellt sich später auch als wahr heraus: B hat nur das Kleingeld mitgenommen, den 10-Euro-Schein aber auf dem Tresen liegen gelassen. Dieser 10-Euro-Schein ist jedoch nicht wieder aufzufinden. B beharrt daher gegenüber K auf Zahlung der verbliebenen 10,- €.

Wie ist die Rechtslage?

Der Fall ist frei erfunden. Ähnlichkeiten mit existierenden Menschen sind rein zufällig.

Allgemeine Hinweise:

Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsprobleme ist, notfalls in einem Hilfsgutachten, einzugehen. Ansprüche aus § 285 BGB sind nicht zu prüfen.

Die Aufgabenstellung ist so angelegt, dass Ihre Lösung (ohne Literaturverzeichnis und Gliederung) einen **Umfang von 25 Seiten** (Times New Roman, Schriftgröße 12 pt., 1½-zeilig, 7 cm Korrekturrand links, Fußnoten mindestens Schriftgröße 10 pt.) nicht überschreiten sollte.

Die Abgabe erfolgt am **17.10.2006** in der ersten Vorlesungsstunde zum Grundkurs BGB III oder per Post (spätester Poststempel: 17.10.2006). Für **Studierende im vierten Fachsemester** erfolgt die Abgabe am **30.09.2006** im Sekretariat des Lehrstuhls von Frau Prof. Dr. Veit (Jur. 121) oder per Post (spätester Poststempel: 30.09.2006).